

rer Umstände gefährlich wird (8 Ob 103/97y ZVR 1999/51; 8 Ob 94/12 d).

Nach der Judikatur verwirklicht sich bspw eine für die Seilbahn eigentümliche Gefahr, wenn mehrere, mit Schiern belastete und durch Schischuhe in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkte Schifahrer in eine sich bewegende Gondel einsteigen (2 Ob 9/06 x). Ebenfalls verwirklicht sich eine derartige Gefahr im Bereich der Ausstiegsstelle einer Schleppliftbergstation, weil ein Liftbenützer gerade in diesem Bereich genötigt ist, sich vom Bügel und damit von den davon ausgehenden Zugkräften zu befreien sowie (in den meisten Fällen) die Fahrtrichtung zu ändern und mit dem vorhandenen restlichen Schwung die Ausstiegsstelle zu verlassen; in diesem Bereich manifestiert sich die Betriebsgefahr eines Schlepplifts im Besonderen (2 Ob 9/06 x; 2 Ob 14/08 k ZVR 2008/201 [Kathrein]).

[Reichweite der Gefährdungshaftung]

Folgte man der Rechtsmeinung der Kl, dann würde dies der geforderten restriktiven Betrachtungsweise nicht gerecht werden. Die Gefährdungshaftung des Seilbahnunternehmers nach dem EKHG würde sich dann bis zu jener Stelle im Pistenbereich erstrecken, die ein Schifahrer nach eigenem Ermessen zum Anziehen der Schier auswählt, und bis er die Schier angezogen hat, unabhängig davon, wie lange er dazu braucht.

Dass dies nicht in einem unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder mit einer Betriebseinrichtung der Seilbahn steht, liegt auf der Hand.

Die Kl ist entweder bei ihrem ersten Schritt in den Schnee (nach ihrem Prozessstandpunkt) oder nach zwei oder drei Schritten im Schnee, jedenfalls aber im Pistenbereich ausgerutscht. Bei beiden Versionen hat sich keine der Seilbahn eigentümliche Gefahr verwirklicht. Der eigentliche Aussteigevorgang der Kl aus der Gondel war nämlich spätestens zum Zeitpunkt, als sie mit beiden Füßen auf der Gummimatte stand, abgeschlossen. Mit dem technischen Betrieb der Seilbahn und einer davon ausgehenden eigentümlichen Gefahr, etwa der besonderen Höhe, besonderer Zugkräfte, bewegungsschwerer Massen bei eingeschränkter Bewegungsmöglichkeit des Benützers, hatte der Unfall der Kl nichts mehr zu tun.

Vergleichbar ist der Sturz der Kl mit Stürzen von Fahrgästen auf vereisten Bahnsteigen. Auch in diesen Fällen verwirklicht sich keine dem Betrieb der Eisenbahn eigentümliche Gefahr, weshalb das Eisenbahnunternehmen nicht die Gefährdungshaftung nach dem EKHG trifft (RS-Justiz RS0029840; RS0058182).

Ausgehend von diesen Erwägungen zeigt sich, dass dem ErstG kein Rechtsirrtum unterlaufen ist, weshalb der Ber insgesamt kein Erfolg zukommen kann.

ZVR 2019/34

§ 1 AHG;
§ 27 Abs 1,
§ 30 Abs 3 FSG;
Art 8 Abs 4
RL 91/439/EWG;
Art 11 Abs 4
UAbs 2
RL 2006/126/EG
OGH 31. 1. 2017,
1 Ob 236/16 m
(OLG Innsbruck
5. 10. 2016,
4 R 79/16 y;
LG Feldkirch
28. 3. 2016,
57 Cg 100/15 s)

→ Unberechtigter Entzug eines im EU-Ausland erworbenen Führerscheins

§ 1 AHG; § 27 Abs 1, § 30 Abs 3 FSG; Art 8 Abs 4 RL 91/439/EWG; Art 11 Abs 4 UAbs 2 RL 2006/126/EG

Hat eine Person mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich außerhalb der Sperrfrist eine Lenkberechtigung im EU-Ausland erworben, ist die österr Behörde nicht zum Entzug der Lenkberechtigung befugt. Die Behörde darf den im EU-Ausland erworbenen Führerschein nur während der Sperrfrist im Inland entziehen. Der Umstand, dass der Inhaber

des ausländischen Führerscheins einen solchen im Inland nicht erhalten hätte, weil er mangels Erfüllung einer Auflage (hier: Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker) das Kriterium der Verkehrszuverlässigkeit nicht erfüllt, berechtigt die inländische Behörde nicht zum Entzug des Führerscheins, weil insoweit gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den MS ausgestellten Führerscheine verstoßen würde.

Sachverhalt:

[Entzug der tschechischen Lenkberechtigung durch die österr Behörde]

Mit Schreiben einer BH v 11. 10. 2012 wurde der Kl nach vorangegangener Lenker- und Fahrzeugkontrolle verständigt, dass beabsichtigt sei, ihm seine (am 4. 9. 2007 erworbene) tschech Lenkberechtigung zu entziehen. In der von ihm erstatteten Äußerung teilte er mit, dass der Entzug seiner tschech Lenkberechtigung gegen die gegenseitige Anerkennung der Lenkberechtigungen innerhalb der EU verstoße. Mit Bescheid der BH v 12. 11. 2012 entzog diese dem Kl gem § 30 Abs 3 FSG idF BGBl I 2008/31 die tschech Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit, weil er die ausländische Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erworben habe, zu dem er in Österreich gemeldet gewesen sei und seine Verkehrszuverlässigkeit nicht vorgelegen sei. In der dagegen erhobenen Ber brachte der Kl vor, dass die Entziehung seiner österr Lenkberechtigung

wegen Verkehrsunzuverlässigkeit am 20. 7. 2004 geendet habe und die Entziehung bis zur Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit gegen innerstaatliches Recht und den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine verstoße.

[VwGH: Rechtswidrigkeit des Führerscheinentzugs]

Mit Erk 14. 2. 2013 wies der zuständige UVS die Ber des Kl ab. Er erhob dagegen Beschwerde an den VwGH, der mit Erk 27. 5. 2014, 2013/11/0068 (ZVR 2014/212), den Bescheid des UVS wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufhob. Aufgrund des Führerscheinentzugs wurde der Kl für den Zeitraum von ungefähr 24 Wochen entweder von seinem Vater oder von seiner Ehefrau zur Arbeit gefahren und wieder abgeholt. Mit seinem Vater vereinbarte er für die Fahrtdienste pro Hin- und Rückfahrt € 15,-.

Die BH lud den Kl mit Ladungsbescheid v 22. 3. 2013 unter Androhung einer Zwangsstrafe zur Abgabe seines tschech Führerscheins vor. Dagegen erhob der

Prüfung der Entziehungsvoraussetzungen für im EU-Ausland erworbenen Führerschein nach AHG (s auch 1 Ob 237/16 h und 1 Ob 43/17 f).

Kl Beschwerde an den VwGH, der mit Erk 27. 5. 2014, 2013/11/0092, den Bescheid der BH wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufhob.

[Klagebegehren und Entscheidungen der Vorinstanzen]

Der Kl stützt sein nunmehriges Begehren auf den Titel der Staatshaftung wegen Verletzung des Unionsrechts sowie den der Amtshaftung. Er begehrt ua Fahrtkosten zum Arbeitsplatz von € 1.837,50 (insgesamt € 6.410,54).

Das BerG gab in Abänderung des ErstU dem Klagebegehren mit ZwischenU dem Grunde nach statt.

Der OGH wies die Rev der Bekl als unzulässig zurück, uzw hins der begehrten Rechtsvertretungskosten im Verfahren betr die Ladung in einer Angelegenheit des FSG gem § 502 Abs 2 ZPO (Entscheidungsgegenstand unter € 5.000,-), im Übrigen jedoch mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO.

Aus der Begründung:

[...]

[Ersatzansprüche iZm dem Verfahren betr die Entziehung der tschech Lenkberechtigung]

Der OGH ist bei der Prüfung der Zulässigkeit der Rev an den Ausspruch des BerG nach § 500 Abs 2 Z 3 ZPO nicht gebunden (§ 508a Abs 1 ZPO). Die Rev ist iSd § 502 Abs 1 ZPO nur zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer erheblichen, in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt. Dies zeigt die Bekl nicht auf. Die Zurückweisung der oRev kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (§ 510 Abs 3 Satz 4 ZPO).

[Voraussetzungen der Staatshaftung bei Verletzung des Unionsrechts]

Die Staatshaftung der MS bei Verletzung des Unionsrechts tritt unter drei Voraussetzungen ein: Erstens muss die unionsrechtliche Norm, gegen die verstoßen wurde, die Verleihung von Rechten an die Geschädigten bezwecken, zweitens muss der Verstoß gegen diese Norm hinreichend qualifiziert sein und drittens muss zwischen dem entstandenen Schaden und dem vom MS zu vertretenden Verstoß ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen (EuGH C-224/01, *Köbler*, ECLI:EU:C:2003:513, Rn 51 f; C-429/09, *Fuß*, ECLI:EU:C:2010:717, Rn 47; RIS-Justiz RS0113922). Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Haftung der MS obliegt grds den nationalen Gerichten (C-429/09, Rn 48).

Ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen das Unionsrecht setzt nach der Rsp des EuGH (C-429/09, Rn 51 f mwN) voraus, dass der MS die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt sind, offenkundig und erheblich überschritten hat, wobei zu den insoweit zu berücksichtigenden Gesichtspunkten insb das Maß an Klarheit und Genauigkeit der verletzten Vorschrift sowie der Umfang des Ermessensspielraums gehören, den die verletzte Vorschrift den nationalen Beh belässt. Ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht ist jeden-

falls dann hinreichend qualifiziert, wenn die einschlägige Rsp des EuGH vorwerfbar verkannt wurde (RIS-Justiz RS0114183 [T 3]; zuletzt 1 Ob 190/15 w).

[Geltung des Gemeinschaftsrechts für alle Staatsgewalten – Maßstab: Offenkundigkeit des Verstoßes]

Die vom GH zur Haftung eines MS für Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entwickelten Grundsätze gelten für alle Staatsgewalten unabhängig davon, welches mitgliedstaatliche Organ durch sein Verhalten oder Unterlassen den Verstoß begangen hat (C-224/01, Rn 31). Damit kommt es nicht darauf an, ob der den Schaden verursachende Verstoß dem Gesetzgeber, den Gerichten oder der Verwaltung anzulasten ist. Nach der Rsp des EuGH kommt es nicht auf die Prüfung der Richtigkeit einer Entscheidung an, sondern auf die Offenkundigkeit des Verstoßes (C-224/01, Rn 53, 56; C-429/09, Rn 51 f; 1 Ob 105/15 w mwN).

[Eingeschränkte Kompetenz des OGH]

Bei der Auslegung von nicht in die Kompetenz der ordentl Gerichte fallenden Rechtsmaterien kommt dem OGH zum einen keine Leitfunktion zu (RIS-Justiz RS0116438; vgl RS0123321); zum anderen ist die Prüfung der Vertretbarkeit einer Rechtsauffassung als Verschuldenselement – ebenso wie die Beurteilung, ob ein offenkundiger Verstoß gegen das Unionsrecht vorliegt – ganz von den Umständen des Einzelfalls abhängig und entzieht sich deshalb regelmäßig einer Beurteilung als erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO (RIS-Justiz RS0110837).

[Alleinige Prüfung der Ausstellungsvoraussetzungen durch den Ausstellungsstaat]

Nach stRsp des EuGH sieht die hier zur Anwendung gelangende RL 2006/126/EG des EP und des Rates v 20. 12. 2006 über den Führerschein (ABl L 2006/403, 18 ff) in Art 2 Abs 1 sowie Art 1 Abs 2 der vor dieser RL geltenden RL 91/439/EWG des Rates v 29. 7. 1991 über den Führerschein (ABl L 1991/237, 1 ff) die gegenseitige Anerkennung der von den MS ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vor und es ist Aufgabe des Ausstellermitgliedstaats, zu prüfen, ob die im Unionsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen, insb die Voraussetzungen in Art 7 Abs 1 RL 2006/126/EG (Art 7 Abs 1 RL 91/439/EWG) hins des Wohnsitzes und der Fahreignung, erfüllt sind und ob somit die Erteilung einer Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist (C-467/10, *Akyüz*, ECLI:EU:C:2012:112, Rn 40 f; C-419/10, *Hofmann*, ECLI:EU:C:2012:240, Rn 43 bis 45 und 47; zuletzt C-260/13, *Aykul*, ECLI:EU:C:2015:257, Rn 45 f). Sowohl nach der RL 91/439/EWG als auch nach der RL 2006/126/EG sind die anderen MS nicht befugt, die Beachtung der in der RL aufgestellten Ausstellungsvoraussetzungen nachzuprüfen.

[Recht eines MS, Anerkennung des ausländischen Führerscheins im Inland während der hier verhängten Sperrfrist zu versagen]

Es ist allerdings einem MS nicht verwehrt, in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung eines in einem anderen MS ausgestellten Führerscheins zu versagen, wenn

– nicht anhand von Informationen des AufnahmeMS, sondern aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom AusstellerMS herrührenden unbestreitbaren Informationen – feststeht, dass die in der RL vorgesehene Voraussetzung eines ordentl Wohnsitzes nicht beachtet wurde (C-419/10, Rn 48; C-329/06 und C-343/06, *Wiedemann und Funk*, ECLI:EU:C:2008:366, Rn 72; C-184/10, *Mathilde Grasser*, ECLI:EU:C:2011:324, Rn 33; C-467/10, Rn 77). Art 2 Abs 1 und Art 11 Abs 4 UAbs 2 RL 2006/126/EG (früher Art 1 Abs 2 und Art 8 Abs 4 RL 91/439/EWG) verwehren es einem MS nicht, einer Person, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis iVm einer Sperrfrist für ihre Neuerteilung angewandt worden ist, die Anerkennung eines von einem anderen MS während dieser Sperrfrist ausgestellten neuen Führerscheins zu versagen.

[Keine Möglichkeit der inländischen Behörde zur Versagung der Gültigkeit des nach Ablauf der Sperrfrist erworbenen ausländischen Führerscheins]

Dagegen kann sich ein MS nicht auf Art 11 Abs 4 berufen, um einer Person, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem MS erteilten Fahrerlaubnis angewandt wurde, auf unbestimmte Zeit die Anerkennung der Gültigkeit jedes Führerscheins zu versagen, der ihr möglicherweise später, nämlich nach Ablauf der Sperrfrist, von einem anderen MS ausgestellt wird. Ist einer Person in einem MS die Fahrerlaubnis entzogen worden, so ist es dem betreffenden MS daher grds verwehrt, die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins abzulehnen, der dieser Person später durch einen anderen MS außerhalb der Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ausgestellt worden ist (C-419/10, Rn 49 bis 52, 91). Der EuGH versteht unter einer „Sperrfrist“ jene Zeitspanne, während derer dem Betroffenen keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf (C-476/01, *Kapper*, ECLI:EU:C:2004:261, Slg 2004, I-5225, Rn 76; C-227/05, *Halbritter*, ECLI:EU:C:2006:245, Rn 27; ebenso *Larcher*, Der zulässige Erwerb einer Lenkberechtigung im Ausland nach einem rechtskräftigen Entzug derselben in Österreich, ZVR 2010/53, 122 [124]).

[Amtshaftungsgericht an Erk des VwGH gebunden]

Der VwGH hat mit dem Erk 2013/11/0068 (ZVR 2014/212) die Rechtswidrigkeit des Bescheids des UVS v 14. 2. 2013 festgestellt und diesen Bescheid aufgehoben, woran auch das Amtshaftungsgericht gebunden ist (RIS-Justiz RS0082345 [T 1]). Die Beurteilung des BerG, dass die in den Entscheidungen der BH und des UVS betr die Entziehung der tschech Lenkberechtigung des Kl angestellten Überlegungen unvertretbar sind (ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt), ist nicht zu beanstanden.

[Nicht gebilligte Gründe für Entzug der tschech Lenkberechtigung durch die BH]

Nach dessen Rechtsansicht sei die Entscheidung der BH, soweit sie sich darauf stützte, dass der Entzug der tschech Lenkberechtigung des Kl deshalb gerecht-

fertigt sei, weil sich aus Erhebungen der (österr) Beh, der Auskunft der (österr) MeldeBeh und den Angaben des Kl ergebe, dass dieser bei Ausstellung des tschech Führerscheins keinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb von Österreich gehabt habe, (qualifiziert) rechtswidrig, weil sich aus der EuGH-Judikatur eindeutig und unmissverständlich ergebe, dass die Anerkennung eines in einem anderen MS ausgestellten Führerscheins nur und ausschließlich dann verweigert werden dürfe, wenn aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom AusstellerMS herrührenden unbestreitbaren Informationen feststehe, dass die Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes im AusstellerMS nicht beachtet worden sei. Sowohl die BH als auch der UVS stützten ihre Entscheidungen auch darauf, dass der tschech Führerschein des Kl während einer angeblich noch laufenden Sperrfrist in Österreich ausgestellt worden sei. Dem Kl war die Lenkberechtigung zuletzt mit Bescheid v 30. 3. 2004 unter Anordnung begleitender Maßnahmen nach § 24 Abs 3 FSG für die Dauer von 16 Monaten (bis einschl 21. 7. 2005) entzogen worden, wobei er die begleitenden Maßnahmen nur tw erfüllte, insb einen Nachweis hins der Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker nicht beibrachte.

[Ausstellung der Lenkberechtigung außerhalb der Sperrfrist von 18 Monaten auch ohne Erfüllung der verhängten Auflagen]

Die Beurteilung des BerG, dass dieser Bescheid die Entziehungsdauer (Sperrfrist) – auch bei Nichtbefolgung der bescheidmäßig erteilten Anordnungen – letztlich „denk unmöglich auf mehr als 18 Monate verlängern“ konnte, weil nach § 27 Abs 1 Z 1 FSG eine Lenkberechtigung nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten (automatisch) erlischt, damit jegliche Sperrfrist mit dem Erlöschen der Lenkberechtigung nach Ablauf von 18 Monaten jedenfalls beendet ist, wie dies der VwGH im Anlassfall (2013/11/0068) dargelegt habe, ist jedenfalls vertretbar. Zum Zeitpunkt der Ausstellung der tschech Lenkberechtigung an den Kl bestand nach den Bestimmungen des FSG keine Sperrfrist mehr, sodass die nachfolgende Entziehung der tschech Lenkberechtigung sowohl dem FSG als auch der FührerscheinRL eindeutig widersprach.

[Nicht maßgeblich, ob eine österr Behörde Führerschein mangels Verkehrszuverlässigkeit nicht hätte ausstellen dürfen]

Wenn die Bekl damit argumentiert, dass eine neue Lenkberechtigung von einer österr Beh nicht hätte erteilt werden dürfen, da gem § 3 Abs 1 Z 2 FSG eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden dürfe, die verkehrszuverlässig seien, vermag sie die Judikatur des EuGH nicht zu entkräften, wonach dieser Umstand kein Grund ist, die Anerkennung des nach Ablauf der österr Sperrfrist erworbenen ausländischen Führerscheins aus diesem Grund zu versagen. *Pürstl* (ZVR 2014/192, 337, und ZVR 2014/212, 376), der die Entscheidung des VwGH im Anlassfall (2013/11/0068) wie auch jene zu 2014/11/0002 kritisiert, berücksichtigt nicht die erforderliche Umsetzung der RL 2006/126/EG und die dazu ergangene unionsrechtl Judikatur.

Wenn die Bekl die dargelegte Bedeutung des Begriffs „Sperrfrist“ in Zweifel zieht, ist sie auf die vorzit Judikatur zu verweisen.

[Zeitlich unbeschränkte Sperrfrist mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine unvereinbar]

Die von ihr angestrebte Ausdehnung der Sperrfrist auf den Zeitraum, solange eine Lenkberechtigung in Österreich wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit nicht vorlag, würde entgegen der Judikatur des EuGH dazu führen, dass es mangels Einhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen auf unbestimmte Zeit nicht möglich wäre, dass der vom Kl im Ausland erworbene Führerschein im Inland anerkannt wird. Dies widerspricht aber dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine, der

den Schlussstein des mit der RL 2006/126/EG eingeführten Systems darstellt. Dieser Grundsatz würde geradezu negiert, hielte man einen MS für berechtigt, die Anerkennung eines von einem anderen MS ausgestellten Führerscheins unter Berufung auf seine nationalen Vorschriften unbegrenzt zu verweigern (C-260/13, Rn 77 mwN der Vorjudikatur). Aus Art 7 Abs 5 RL 2006/126/EG betr die Sorgfaltspflicht des AusstellungsMS ergibt sich entgegen der Ansicht der Bekl keine andere Beurteilung.

[Ergebnis]

Die Beurteilung des BerG, dass die Erwägungen der Beh im Verfahren betr die Entziehung der tschech Lenkberechtigung des Kl gegen die eindeutige und mehrfach judizierte Rsp des EuGH verstieß, ist zumindest vertretbar.

Anmerkung:

Der gemeinsame Markt ist keine Einbahnstraße, sondern mit Haken und Ösen verknüpft. Die Freiheit der EU-Bürger, ihre Fahrerlaubnis im Inland oder im EU-Ausland zu erwerben, beschränkt den jeweiligen MS bei der Verhängung von Sanktionen bei Entzug des Führerscheins im Inland.

Die Freizügigkeit der EU-Bürger im Binnenmarkt ist ein so wichtiges Prinzip, dass das nationale (Führerschein-)Recht des MS beschränkt wird. Derjenige Inländer, dem der Führerschein für einen bestimmten Zeitraum im Inland abgenommen wurde, kann dies zwar nicht dadurch unterlaufen, dass er in dieser Zeitspanne den Führerschein in einem anderen EU-MS erwirbt und auf diese Weise das österr Fahrverbot umgeht; wenn die österr Behörde aber zusätzlich eine Auflage erteilt, nämlich eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker, wäre sie berechtigt, den Führerschein über die Sperrfrist hinaus so lange nicht auszustellen, wie diese Auflage nicht erfüllt wurde, weil es insoweit an der erforderlichen Verkehrszuverlässigkeit fehlt.

Wenn dann der betreffende Bürger nach Ablauf der Sperrfrist in einem EU-MS einen Führerschein erwirbt, ist die österr Behörde verpflichtet, diesen in Österreich anzuerkennen. Der Umstand, dass die Ausstellung in einem anderen EU-MS, hier der Tschech Rep, nicht hätte erfolgen dürfen, wenn der betreffende Bürger seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatte, ist unbeachtlich. Es geht das Prinzip vor, dass dem in einem EU-MS erworbenen Führerschein nur ganz wenige Einwendungen entgegengehalten werden können; und diese zählt nicht dazu.

Nach der Rsp des EuGH ist Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch ein offenkundiger und erheblicher Verstoß gegen EU-Recht. Gerade eine solche unvertretbare Rechtswidrigkeit hat der OGH bejaht, wobei er betont hat, dass ihm bei der Auslegung von nicht in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte fallenden Rechtsmaterien keine Leitfunktion zukomme.

Für den Bürger, dem der Führerschein im Inland entzogen wurde, ergibt sich daraus, dass er dies während der Sperrfrist nicht durch Erwerb eines Führerscheins im EU-Ausland – für das Inland – umgehen kann. Wohl aber kann er sich – de facto – nach Ablauf der Sperrfrist der inländischen Auflage entziehen. Eine Besonderheit des Sachverhalts liegt darin, dass er eigentlich den ordentl Wohnsitz im betreffenden MS für den Erwerb des dortigen Führerscheins hätte nachweisen müssen, was dort – in der Tschech Rep – offenbar nicht so genau nachgeprüft wurde. Bei – kurzfristiger – Verlegung des Wohnsitzes in das betreffende EU-Mitgliedsland ließe sich aber auch diese Hürde nehmen. Ist der Führerschein im betreffenden EU-MS erst einmal erworben, bewirkt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, dass die österr Behörde das – wenn auch mit Zähneknirschen – hinzunehmen hat.

Die zivilrechtl Komponente der Entscheidung liegt darin, dass ein durch ein – offenkundiges und damit auch schuldhaftes – rechtswidriges Verhalten einer Behörde hervorgerufener Folgeschaden, hier die Kosten für die entgeltliche Chauffierung durch Dritte, zu ersetzen ist.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*

→ Pflicht zur Unfallmeldung auch bei bloß geringfügigen Sachschäden

§ 4 Abs 2 und Abs 5 StVO; Art 7 AKKB 2014

→ Ein VersN hat im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nach § 4 Abs 2 sowie Abs 5 StVO nach einem Unfall in jedem Fall einer wahrgenommenen Verletzung einer Person oder Beschädigung von fremden Sachgütern ohne jede Rücksicht auf die anscheinende Geringfügigkeit dieses Schadens eine Polizeianzeige zu erstatten. Eine Unfallmeldung

kann er nur dann unterlassen, wenn ausschließlich der den Unfall verursachende Lenker, der zugleich VersN ist, verletzt oder sein eigenes Fahrzeug beschädigt wurde. Die Höhe des Schadens selbst ist ohne Bedeutung. Für die vorsätzliche Obliiegenheitsverletzung genügt das allg Bewusstsein des VersN, dass er bei der Aufklärung des Sachverhalts nach besten Kräften aktiv werden muss. →

ZVR 2019/35

§ 4 Abs 2 und Abs 5 StVO; Art 7 AKKB 2014

OGH 20. 4. 2018, 7 Ob 55/18 s (OLG Wien 12. 12. 2017, 3 R 46/17 g)